

Per E-Mail an:
Bundesamt für Zivilluftfahrt
Herr René Brenner
rene.brenner@bazl.admin.ch

Zürich, 7. Dezember 2018

Teilrevision der Verordnung über die Flughafenengebühren (Stakeholder Involvement); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrter Herr Brenner, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. November 2018 laden Sie interessierte Kreise dazu ein, sich zur Teilrevision der Verordnung über die Flughafenengebühren (FGV; SR 748.131.3) zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt die Zürcher Wirtschaft und setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein. Zu den massgeblichen Standortfaktoren für die Attraktivität der Schweiz und Zürichs gehört auch der Flughafen Zürich mit seiner grossen Zahl an internationalen und interkontinentalen Direktverbindungen. Die Zürcher Wirtschaft ist von luftfahrtpolitischen Entscheidungen direkt betroffen, weshalb wir uns erlauben, zu den Anpassungen der FGV Stellung zu nehmen:

Flughafengebühren haben einerseits den Zweck, die Investitionsfähigkeit des Flughafens nachhaltig zu sichern. Andererseits dürfen sie nicht zu hoch ausfallen, damit Fluggesellschaften ab Zürich attraktive Verbindungen wettbewerbsfähig anbieten können. In jedem Fall gilt es bei den massgeblichen Regelungen auf Verordnungsebene die Vorgaben von Art. 39 Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) zu beachten. Dazu, was als eine gerechtfertigte Höhe der Flughafenengebühren gelten kann, können wir uns nicht äussern. Ebenso wenig wollen wir uns auf einen konkreten Prozentsatz für die Transferzahlungen für das Segment Flugverkehr festlegen, die mit Art. 34 E-FGV von 30% auf 50% (kommerzieller Bereich Luftseite) bzw. 30% auf 75% (Strassenfahrzeug-Parking) erheblich erhöht werden sollen und damit eine massive Quersubventionierung des Luftverkehrs darstellen.

Hingegen vermissen wir eine nachvollziehbare Begründung für diesen Schritt und wir sehen keinen Anlass, welcher diesen gerade im jetzigen Moment und in diesem Umfang rechtfertigen würde. In den Erläuterungen ist lediglich ausgeführt, weshalb die Quersubventionierungen nicht noch höher ausfallen dürfen. Die mangelnde Begründung ist umso unbefriedigender, als dass es sich bei der FGV-Revision um eine Vorlage mit erheblichen Auswirkungen handelt, wie nicht zuletzt die börsenrechtlich geforderte Gewinnwarnung der Flughafen Zürich AG mit den entsprechenden Folgen auf deren Aktienkurs zeigt.

Zudem ist zu beachten, dass gemäss unseren Informationen in den umliegenden Ländern keiner der mit dem Flughafen Zürich in Konkurrenz stehenden Flughäfen das System der Transferzahlungen kennt, weshalb mit anderen Worten die erhebliche Erhöhung auch nicht mit ungleich langen Spiessen begründet werden könnte.

Aus Sicht der ZHK ist die vorgeschlagene Revision der FGV in dieser Form **abzulehnen**. Sie stellt eine in zeitlicher und sachlicher Hinsicht nicht ausreichend begründete erhebliche Änderung des bisherigen Gebührenregimes dar und gefährdet damit die nachhaltige Entwicklung der Schweizer Luftverkehrsinfrastruktur. Anstelle einer FGV-Teilrevision, die die Quersubventionierung erhöht, regt die ZHK eine umfassende Prüfung der gesetzlichen Grundlagen an, um so zum einen dem Anliegen der Investitionsfähigkeit der Luftfahrtinfrastruktur Rechnung zu tragen und zum anderen das makroökonomische Umfeld (Tiefzinssituation) sowie die Wettbewerbssituation der Landesflughäfen berücksichtigen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Mario Senn
Leiter Wirtschaftspolitik